

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft und Arbeit  
über die Ausbildung als Beflissene oder Beflissener des Markscheidefachs**

Vom 21. Februar 1996

**Inhaltsverzeichnis**

1. Annahmeveraussetzungen
2. Bewerbung und Annahme
3. Ziel der Ausbildung
4. Ablauf der Ausbildung
5. Dauer und Einteilung der Ausbildung
6. Ausbildung im Ausland
7. Belehrungsschichten und sonstigen Unterweisungen
8. Regelungen für Sonderfälle
9. Überwachung der Ausbildung
10. Zusätzliche Anforderungen
11. Schichtenversäumnisse
12. Bescheinigungen
13. Beurteilung
14. Streichung aus dem Verzeichnis der Beflissenen des Markscheidefachs
15. Ausnahmen
16. Übergangsregelung
17. Inkrafttreten

Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach (**Mark-APV**) vom 23. Mai 1995 (SächsGVBl. S. 182) wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

- 1. Ausnahmeveraussetzungen**  
Als Beflissene oder Beflissener des Markscheidefachs wird angenommen, wer
  - a) die allgemeine Hochschulreife besitzt oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist,
  - b) für eine Beschäftigung unter Tage tauglich ist.
- 2. Bewerbung und Annahme**
  - 2.1 Der Antrag auf Annahme als Beflissene oder Beflissener des Markscheidefachs ist beim Oberbergamt einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen
    - a) ein Lebenslauf,
    - b) der Nachweis nach Nummer 1 Buchst. a und
    - c) ein Zeugnis einer oder eines entsprechend § 3 der Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (**Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV**) vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751) in der jeweils gültigen Fassung von der zuständigen Behörde ermächtigten Ärztin oder Arztes, wonach die Bewerberin oder der Bewerber für bergmännische Arbeiten unter Tage tauglich ist. Das Zeugnis kann auch unverzüglich im Anschluss an die Erstuntersuchung nachgereicht werden.
  - 2.2 Über den Antrag entscheidet das Oberbergamt.
  - 2.3 Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Annahmeveraussetzungen, so nimmt das Oberbergamt sie oder ihn in das Verzeichnis der Beflissenen des Markscheidefachs auf und teilt ihr oder ihm dies schriftlich mit.
  - 2.4 Durch die Annahme wird zwischen der oder dem Beflissenen des Markscheidefachs und dem Oberbergamt kein Arbeitsverhältnis begründet; sie oder er erwirbt auch keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.
- 3. Ziel der Ausbildung**
  - 3.1 Die Ausbildung hat zum Ziel, der oder dem Beflissenen des Markscheidefachs bergmännische und markscheiderische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und sie oder ihn auf ihren oder seinen späteren Beruf vorzubereiten; sie ist Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidefach (Ausbildung als Bergvermessungsreferendar).
  - 3.2 Durch eine planmäßige wechselnde Beschäftigung in verschiedenen Bereichen soll die oder der Beflissene des Markscheidefachs Gelegenheit erhalten,
    - a) sich mit den bergmännischen und markscheiderischen Grundarbeiten durch eigene Ausübung vertraut zu machen,
    - b) den Bergbaubetrieb, seine geologischen Verhältnisse und die Bergtechnik aus eigener Anschauung kennenzulernen,
    - c) Einblick in das Wesen ingenieurmäßiger Tätigkeit zu nehmen,
    - d) den Aufgabenbereich einer Markscheiderie kennenzulernen,
    - e) bergbaubezogene umwelt- und geologische Verfahren und Einrichtungen kennenzulernen und
    - f) Kenntnisse über sicherheitstechnische Einrichtungen zu erwerben sowie arbeitssicherheitliches Bewußtsein zu entwickeln.
- 4. Ablauf der Ausbildung**

- 4.1 Die oder der Beflissene des Markscheidefachs hat sich bei den in Frage kommenden Bergbaubetrieben zu bewerben.
- 4.2 Die oder der Beflissene des Markscheidefachs beantragt beim Oberbergamt unter Vorlage der Zustimmung der Werksleitung die Aufnahme oder Weiterführung ihrer oder seiner Ausbildung in dem gewünschten Bergbaubetrieb.
- 4.3 Das Oberbergamt erklärt sich mit der Arbeitsaufnahme einverstanden, soweit die Tätigkeit den Zielen der Ausbildung entspricht, und überweist die Beflissene oder den Beflissenen des Markscheidefachs an das zuständige Bergamt.
- 4.4 Liegt der gewählte Betrieb im Ausland, teilt das Oberbergamt der oder dem Beflissenen des Markscheidefachs mit, ob entsprechend Nummer 6 dieser Bestimmungen eine Anrechnung der Schichten auf die Ausbildung möglich ist.
- 5. Dauer und Einteilung der Ausbildung**
  - 5.1 Die Ausbildung umfasst 200 Schichten. Sie ist unterteilt in
    - a) Grundausbildung (120 Schichten) und
    - b) Weiterführende Ausbildung (80 Schichten)
  - 5.2 *Grundausbildung*
    - 5.2.1 Während der Grundausbildung soll die oder der Beflissene des Markscheidefachs in mindestens zwei Bergbauzweigen tätig sein, in denen sie oder er sowohl grundlegende bergmännische als auch markscheiderisch-vermessungstechnische Arbeiten kennenlernen und selbst ausführen soll.
    - 5.2.2 Die Grundausbildung kann in mehreren Abschnitten absolviert werden. Diese sollen jeweils nicht kürzlich als 20 Schichten sein. Der erste Ausbildungsabschnitt sollte möglichst vor dem Studium absolviert werden und 60 Schichten umfassen.  
Insgesamt sind 80 Schichten mit bergmännischen Tätigkeiten zu absolvieren. Mindestens 60 Schichten sind in einem untätigen Betrieb, vorzugsweise im Steinkohlenbergbau, abzuleisten.
    - 5.2.3 Während der Grundausbildung ist
      - a) ein Schichtentagebauch (Nummer 10.1) zu führen,
      - b) eine schriftliche Arbeit (Nummer 10.2) anzufertigen und
      - c) eine Probengrubenfahrt (Nummer 10.3) abzulegen.
  - 5.3 *Weiterführende Ausbildung*
    - 5.3.1 Der Ausbildungsabschnitt Weiterführende Ausbildung kann in mehreren, mindestens aber drei Einzelabschnitten von wenigstens 20 Schichten Dauer geleistet werden.
    - 5.3.2 Während der Weiterführenden Ausbildung soll die oder der Beflissene des Markscheidefachs
      - a) Grundlagen markscheiderischer Arbeiten und ihre Auswertung in den Markscheiderie möglichst eines Tiefbaubetriebes kennenlernen,
      - b) an markscheiderischen Messungen und Aufnahmen sowie an deren rechnerischer und zeichnerischer Auswertung in der Markscheiderie eines Bergbaubetriebes teilnehmen,
      - c) einfache markscheiderische Arbeiten ausführen und an schwierigen Arbeiten in der Markscheiderie eines Bergbaubetriebes mitwirken und
      - d) bergbaubezogene umwelttechnische Verfahren und Einrichtungen kennenlernen.
- 6. Ausbildung im Ausland**

Teile der Ausbildung können auch im ausländischen Bergbau abgeleistet werden. Voraussetzung für ihre Anrechnung ist:

  - a) die Vereinbarkeit der Tätigkeit mit der Zielsetzung der Ausbildung,
  - b) die Vorlage eines Nachweises über die verfahrenen Schichten und
  - c) die Vorlage eines ausführlichen Berichtes über die durchgeführten Tätigkeiten.
- 7. Belehrungsschichten und sonstige Unterweisungen**
  - 7.1 Zum besseren Verständnis des Bergbaubetriebes und seines Umfeldes hat die oder der Beflissene des Markscheidefachs während der Grundausbildung insgesamt mindestens zehn Belehrungsschichten, davon fünf markscheiderische, zu verfahren. Diese Schichten sind möglichst gleichmäßig auf die Dauer der Grundausbildung zu verteilen.
  - 7.2 An Übungen und Vorträgen, die von der Bergbehörde oder der Werksleitung im Interesse der Ausbildung veranstaltet werden, soll die oder der Beflissene des Markscheidefachs teilnehmen. Bei entsprechender Dauer ist eine Anrechnung als Belehrungsschicht möglich.
- 8. Regelung für Sonderfälle**
  - 8.1 Personen, die aus einem anderen technischen Studiengang oder dem Studium eines geowissenschaftlichen Fachs in den Studiengang Markscheidewesen überwechseln, kann die für das frühere Studium abgeleistete Praxis – soweit mit der Zielsetzung der Ausbildung vereinbar – auf die Ausbildung angerechnet werden. Das Oberbergamt legt in diesen Fällen Art und Umfang der weiteren Ausbildung fest, wobei eine Tätigkeit von mindestens 60 Schichten im untätigen Betrieb, vorzugsweise im Steinkohlenbergbau, unerlässlich ist.
  - 8.2 Beflissenen des Markscheidefachs, die vor ihrer Annahme bereits Schichten im Bergbau zusammenhängend verfahren haben, kann das Oberbergamt diese Tätigkeit bei einem entsprechenden Nachweis ganz oder teilweise auf die Grundausbildung anrechnen, wenn dies mit den Zielen der Grundausbildung vereinbar ist. Hat die Dauer dieser Tätigkeit mehr als ein Jahr betragen, kann sie das Oberbergamt bei entsprechendem Nachweis vollständig auf die Grundausbildung anrechnen. darüber hinaus können weitere Schichten auf die Weiterführende Ausbildung angerechnet werden, wenn die verrichtete Tätigkeit der Zielsetzung des betreffenden Ausbildungsabschnittes entspricht.
- 9. Überwachung der Ausbildung**

Das Bergamt betreut die Ausbildung der Beflissenen des Markscheidefachs in Abstimmung mit der Werksleitung.
- 10. Zusätzliche Anforderungen**
  - 10.1 *Schichtentagebuch*

- 10.1.1 Die oder der Beflissene des Markscheidefachs hat während der gesamten Ausbildung ein Schichtentagebuch nach folgendem Muster zu führen:

Jahr Monat Tag	Zahl der		Art und Ort der Beschäftigung	Bemerkungen
	Arbeits- schichten	Belehrungs- schichten		

- 10.1.2 Nach Ablauf jeden Monats hat die oder der Beflissene des Markscheidefachs das Schichtentagebuch der oder dem jeweils für den Betrieb Verantwortlichen zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen.
- 10.1.3 Das Schichtentagebuch ist dem Bergamt auf Verlangen, spätestens jedoch unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Beschäftigungsabschnittes, vorzulegen.

*10.2 Schriftliche Arbeit*

- 10.2.1 Während der Grundausbildung hat die oder der Beflissene des Markscheidefachs eine schriftliche Arbeit anzufertigen. Das Thema wird vom Bergamt auf Antrag der oder des Beflissenen des Markscheidefachs festgelegt. Hierbei können Wünsche der oder des Beflissenen des Markscheidefachs berücksichtigt werden.
- 10.2.2 Die Arbeit ist spätestens sieben Wochen vor Abschluss der Grundausbildung beim Bergamt zu beantragen und vier Wochen nach Aufgabenstellung beim Bergamt abzugeben.
- 10.2.3 Eine den Zielen der Ausbildung nicht entsprechende Arbeit kann wiederholt werden.

*10.3 Probegrubenfahrt*

- 10.3.1 Zum Abschluss der Grundausbildung findet die Probegrubenfahrt statt. Hierbei hat die oder der Beflissene des Markscheidefachs nachzuweisen, dass sie oder er allgemeine Kenntnisse vom Bergbaubetrieb, von betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und vom markscheiderischen Aufgabenbereich, insbesondere vom Risswesen besitzt.
- 10.3.2 Die Probegrubenfahrt wird von der Leiterin oder vom Leiter des Bergamtes oder einer oder einem von ihr oder ihm Beauftragten unter Beteiligung einer Vertreterin oder eines Vertreters des Betriebes durchgeführt.
- 10.3.3 Die oder der Beflissene des Markscheidefachs hat sich spätestens zwei Wochen vor Beendigung ihrer oder seiner Grundausbildung beim zuständigen Bergamt zur Probegrubenfahrt anzumelden. Bei der Meldung sind das Schichtentagebuch und die schriftliche Arbeit vorzulegen.
- 10.3.4 Eine den Anforderungen nach Nummer 10.3.1 nicht entsprechende Probegrubenfahrt kann wiederholt werden. Das Oberbergamt entscheidet, wieviele Schichten der Grundausbildung vor Wiederholung der Probegrubenfahrt erneut zu verfahren sind. Die Anzahl dieser Schichten sollte 30 nicht unterschreiten und 60 nicht überschreiten.

**11. Schichtenversäumnisse**

Bei Schichtenversäumnissen aus Gründen, die von der oder dem Beflissenen des Markscheidefachs nicht zu vertreten sind (zum Beispiel bei Unfall, Krankheit) können vom Oberbergamt auf Antrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zu 15 Schichten auf die Ausbildung angerechnet werden. Urlaub wird auf die Ausbildung nicht angerechnet.

**12. Bescheinigungen**

- 12.1 Nach bestandener Probegrubenfahrt erteilt das Oberbergamt eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung der Grundausbildung.
- 12.2 Nach ordnungsgemäßer Beendigung der gesamten Ausbildung erteilt das Oberbergamt der oder dem Beflissenen des Markscheidefachs hierüber eine Abschlussbescheinigung.

**13. Beurteilung**

Führung, Fleiß und Anständigkeit der oder des Beflissenen des Markscheidefachs werden durch den Betrieb, die schriftliche Arbeit und die Probegrubenfahrt werden durch das Bergamt beurteilt. Der Bericht nach Nummer 6 Buchst. c wird vom Oberbergamt beurteilt. Die Beurteilungen erfolgen danach, ob die Leistungen den Zielen der Ausbildung entsprechen oder nicht entsprechen.

**14. Streichung aus dem Verzeichnis der Beflissenen des Markscheidefachs**

- 14.1 Die oder der Beflissene des Markscheidefachs kann vom Oberbergamt aus dem Verzeichnis der Beflissenen des Markscheidefachs gestrichen werden, wenn
- a) dies von der oder dem Beflissenen des Markscheidefachs beim Oberbergamt beantragt wird,
  - b) zwischen zwei Abschnitten der Ausbildung mehr als zwei Jahre liegen und Grund für die Annahme besteht, dass die oder der Beflissene des Markscheidefachs an einer weiteren Ausbildung nicht mehr interessiert ist oder
  - c) die Leistungen oder das Verhalten der oder des Beflissenen des Markscheidefachs eine weitere Ausbildung nicht sinnvoll erscheinen lassen.
- 14.2 Vor der Streichung ist der oder dem Beflissenen des Markscheidefachs Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 14.3 Mit der schriftlichen Mitteilung der Streichung scheidet die oder der Beflissene des Markscheidefachs aus der Ausbildung aus.

**15. Ausnahmen**

Das Oberbergamt kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen nach Nummer 5 bis 14 dieser Bestimmungen zulassen, sofern die Ziele der Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

**16. Übergangsregelung**

Beflissenen des Markscheidefachs, die sich bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift in Ausbildung befinden, wird die bisher abgeleistete Ausbildungszeit angerechnet. Die weitere Ausbildung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen. Art und Umfang der noch abzuleistenden Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall das Oberbergamt bestimmen.

**17. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Dresden, den 21. Februar 1996

**Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Arbeit  
Dr. Rüdiger Thiele  
Staatssekretär für Wirtschaft**

---

**Zuletzt enthalten in**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit

vom 7. Dezember 2007 (SächsABI.SDr. S. S 606, SächsABI. 2008 S. 332)